Vereinte Nationen A/RES/74/17

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 31 *a*)
Verhütung bewaffneter Konflikte:
Verhütung bewaffneter Konflikte

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2019

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.12/Rev.1 und A/74/L.12/Rev.1/Add.1)*]

74/17. Das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem erklärt wird, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 73/194 vom 17. Dezember 2018 über das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/205 vom 19. Dezember 2016, 72/190 vom 19. Dezember 2017 und 73/263 vom 22. Dezember 2018 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine),

tief besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – namentlich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden als „die Krim“ bezeichnet) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Hinweis darauf, dass die vorübergehende Besetzung der Krim und die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstößt, die im Rahmen der Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum)[1] eingegangen wurden, in der unter anderem die Verpflichtungen bekräftigt wurden, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und die Unabhängigkeit und Souveränität sowie die bestehenden Grenzen der Ukraine zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Anstrengungen der Russischen Föderation, ihre Hoheitsgewalt auf die kerntechnischen Anlagen und das kerntechnische Material auf der Krim auszudehnen,

bekräftigend, dass die gewaltsame Inbesitznahme der Krim illegal ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie bekräftigend, dass diese Gebiete umgehend zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach dem humanitären Völkerrecht untersagt ist, geschützte Personen zum Dienst in ihren Streit- oder Hilfsstreitkräften zu zwingen, darunter durch Ausübung von Druck oder durch Propaganda, die auf einen freiwilligen Eintritt in die Kräfte abzielt, und unter Verurteilung der laufenden Einziehungskampagne auf der Krim und der strafrechtlichen Verfolgung von Einwohnern der Krim aufgrund der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls,

besorgt über Anstrengungen, das Bildungssystem auf der Krim für die Indoktrinierung von Kindern zu verwenden, damit sie in die russischen Streitkräfte eintreten,

Kenntnis nehmend von der Anordnung des Internationalen Seegerichtshofs vom 25. Mai 2019 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die Festsetzung dreier ukrainischer Marineschiffe (Ukraine gegen Russische Föderation) *(Case concerning the detention of three Ukrainian naval vessels (Ukraine v. Russian Federation))* und der verfahrensrechtlichen Verfügung Nr. 1 vom 22. November 2019 des nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 gebildeten Schiedsgerichts zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation bezüglich einer Streitigkeit betreffend die Festsetzung von ukrainischen Marineschiffen und deren Besatzung,

feststellend, dass Sicherheitsbedenken und der Truppenaufbau in der Schwarzmeerregion und der Region des Asowschen Meeres die Wirtschaft und die Sozialdienste insbesondere in den Küstenregionen der Ukraine weiter destabilisieren,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Bemühungen zur Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten,

1. *betont*, dass die Präsenz russischer Truppen auf der Krim die nationale Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt und die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer und der europäischen Region untergräbt;

---

[1] A/49/765-S/1994/1399, Anlage I.

2. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die fortschreitende Militarisierung der Krim durch die Russische Föderation als Besatzungsmacht *zum Ausdruck* und bekundet außerdem ihre Besorgnis über Berichte über die anhaltende Destabilisierung der Krim infolge der Verlegung von Waffensystemen durch die Russische Föderation in das Hoheitsgebiet der Ukraine, darunter nuklearfähige Luftfahrzeuge und Flugkörper, Waffen, Munition und Militärpersonal, und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, diese Aktivitäten einzustellen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Nutzung beschlagnahmter Betriebe der ukrainischen Rüstungsindustrie auf der besetzten Krim durch die Russische Föderation *zum Ausdruck*;

4. *fordert* die Russische Föderation *auf*, von Anstrengungen zur Ausdehnung ihrer Hoheitsgewalt auf die kerntechnischen Anlagen und das kerntechnische Material auf der Krim abzusehen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Russische Föderation die Bewohner der Krim in ihre Streitkräfte einzieht, und insbesondere darüber, dass sie sie Militärbasen in der Russischen Föderation zuweist, und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, diese illegalen Handlungen einzustellen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die zahlreichen militärischen Übungen russischer Streitkräfte auf der Krim, die die regionale Sicherheit unterminieren und langfristig erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt in der Region haben;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die laufenden Aktionen der Russischen Föderation in Teilen des Schwarzen Meeres rund um die Krim sowie im Asowschen Meer und in der Straße von Kertsch, einschließlich ihrer Militarisierung, die eine weitere Bedrohung für die Ukraine darstellen und die Stabilität der gesamten Region untergraben;

8. *bekundet ihre äußerste Besorgnis* über die gefährliche Zunahme der Spannungen und den ungerechtfertigten Einsatz von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Ukraine, unter anderem am 25. November 2018 gegen drei Schiffe der Seestreitkräfte der Ukraine im Schwarzen Meer, namentlich die *Berdyansk*, die *Nikopol* und das Schlepperboot *Yana Kapu*, wobei einige ihrer Besatzungsmitglieder schwer verletzt wurden und der Schiffsverkehr durch die Straße von Kertsch vorsätzlich behindert wurde;

9. *begrüßt*, dass die Russische Föderation 24 Besatzungsmitglieder dreier Schiffe der Seestreitkräfte der Ukraine freigelassen hat, namentlich der *Berdyansk*, der *Nikopol* und des Schlepperboots *Yana Kapu*;

10. *fordert* die Russische Föderation *auf*, bedingungslos und unverzüglich alle auf den freigegebenen Schiffen, der *Berdyansk*, der *Nikopol* und dem Schlepperboot *Yana Kapu*, beschlagnahmten Ausrüstungsgegenstände und Waffen in den Gewahrsam der Ukraine zurückzugeben;

11. *ermutigt* zu weiteren Verhandlungen, um die Freilassung aller von der Russischen Föderation rechtswidrig festgehaltenen ukrainischen Bürger und ihre sichere Rückkehr in die Ukraine sicherzustellen;

12. *fordert* die Russische Föderation *auf*, die Behinderung der rechtmäßigen Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt, unter anderem durch die Abriegelung von Meeresgebieten unter dem Vorwand militärischer Übungen, im Schwarzen Meer, im

Asowschen Meer und in der Straße von Kertsch gemäß dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982[2], zu unterlassen;

13. *verurteilt* den Bau und die Eröffnung der Brücke über die Straße von Kertsch zwischen der Russischen Föderation und der vorübergehend besetzten Krim durch die Russische Föderation, die die weitere Militarisierung der Krim erleichtert und die Größe der Schiffe beschränkt, die die ukrainischen Häfen an der Küste des Asowschen Meeres erreichen können, und verurteilt außerdem die zunehmende militärische Präsenz der Russischen Föderation in Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres, einschließlich der Straße von Kertsch, sowie die dortigen Störmanöver gegen Handelsschiffe und Einschränkungen der internationalen Schifffahrt durch die Russische Föderation, die die wirtschaftliche und soziale Lage in der gesamten Region Donezk, die durch die vorübergehende Besetzung der Krim bereits beeinträchtigt ist, weiter verschlimmern;

14. *verurteilt außerdem* die Besuche russischer Funktionsträger auf der vorübergehend besetzten Krim, unter anderem Besuche im Zusammenhang mit Militärübungen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, von Besuchen auf der Krim abzusehen, die nicht mit der Ukraine abgestimmt sind;

16. *fordert* die Russische Föderation als Besatzungsmacht *nachdrücklich auf*, ihre Streitkräfte von der Krim abzuziehen und ihre vorübergehende Besetzung von Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich zu beenden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Bemühungen zur schnellstmöglichen Beendigung der russischen Besetzung der Krim zu fördern und zu unterstützen, und jegliche Geschäfte mit der Russischen Föderation bezüglich der Krim zu unterlassen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

41. Plenarsitzung
9. Dezember 2019

---

[2] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.